



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-20607/2017-28

Deutschlandsberg, am 12.05.2026

Ggst.: Reinbacher Metalltechnik GmbH,
Änderung der bestehenden Betriebsanlage
in der KG 61204 Ettendorf;
Vereinfachtes Verfahren

BEKANNTMACHUNG

Mit Eingabe vom 17.03.2026, zuletzt ergänzt am 07.05.2026, hat die Reinbacher Metalltechnik GmbH, 8510 Stainz, Ettendorf 17, ein Ansuchen um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage am Standort in 8510 Stainz, Ettendorf 17, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 17.10.2002, GZ: 4.1-101/2002, als genehmigt gilt und zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 31.03.2017, BHDL-20607/2017-8, geändert wurde, bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg eingebracht.

Beschreibung der Änderung:

Im bestehenden und bereits genehmigten ehemaligen Stallgebäude sind Nutzungsänderungen, sowie kleinere bauliche Änderungen und die Hinzunahme von Maschinen geplant. Des Weiteren ist es geplant an der östlichen Außenkante des Gebäudes ein überdachtes Gaselager zu errichten.

In diesen Räumlichkeiten soll ein Handlaserschweißgerät Fabrikat KBM Group und ein Laserschneidgerät, ebenfalls Firma KBM Group, hinzugenommen werden.

Der Handlaser soll in Verbindung mit einer Absauganlage, Fabrikat Smartmaster, ausgestattet werden.

Das Laserschneidgerät soll mit einer eigenen Druckluftherzeugungsanlage, Fabrikat Kaeser, ausgestattet und für das Laserschneidgerät auch ein Kühlaggregat verwendet werden. Weiters soll dieses automatische Laserschneidgerät auch über eine Absaugung, Fabrikat TK, verfügen. Sämtliche Bestandteile der Laserschneidanlage sollen im selben Raum aufgestellt werden.

Zur Versorgung der Laserschneidanlage soll ein Lager für technische Gase an der Außenseite des Gebäudes errichtet werden.

Im Zuge der Errichtung der neuen Arbeitsräume sollen drei Sektionaltore eingebaut werden.

Die Betriebszeiten sollen von

Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

auf

Montag bis Mittwoch von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 17:30 Uhr
Donnerstag von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

ausgedehnt werden.

Das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen soll zirka 702,00 m² und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte zirka 123 kW betragen.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m² beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich 27.05.2026 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die eingereichten Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Innerhalb dieses Zeitraumes können Nachbarn von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung vorzubringen oder einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Die beantragte Bewilligung darf von der Behörde nur erteilt werden, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Rechtsgrundlage: § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)